

Jahreshauptversammlung am 9. Oktober 2021

Liebe Clubmitglieder ,

am 9. Oktober steht die Jahreshauptversammlung unseres 1.FCN an. Als Mitglieder in einem eingetragenen Verein haben wir die Möglichkeit aktiv die Zukunft des Club mitzugestalten. Wegen der Corona-Situation ist die JHV auch in diesem Jahr leider nur digital möglich.

Wir Mitglieder werden über einige wichtige Satzungsänderungen abstimmen. Vor einigen Wochen hat die Vereinsführung des FCN per Brief über ihre geplanten Vorschläge informiert.

Als fanclubübergreifendes Bündnis „*Mein Club, mein Verein*“ haben wir uns die geplanten Satzungsänderungen genau angeschaut. **Aus unserer Sicht besteht dringender Handlungsbedarf**, insbesondere weil die digitale JHV nicht den gewohnten und notwendigen Rahmen für einen vernünftigen und gerne auch kontroversen Austausch bietet. Aus diesem Grund werden Mitglieder aus unseren Reihen die folgenden zwei Änderungsanträge stellen.

1. Änderungsantrag: Online-JHV nur als Ausnahme zulassen

Die Corona-Situation hat es leider notwendig gemacht, dass wir uns lange Monate nur digital sehen konnten. Das hat auch zur ersten digitalen JHV in der Geschichte des 1.FCN geführt. Es ist vollkommen nachvollziehbar, dass sich die Vereinsführung dahingehend auch in der Satzung absichern möchte. Allerdings: **Nach aktuellem Antrag der Vereinsführung wäre eine Online-JHV in Zukunft immer möglich. Also auch dann, wenn die Pandemie vorbei ist und wir uns in Präsenz treffen könnten.** Das sehen wir kritisch. Die Glubbfamilie lebt vom direkten Austausch. Deshalb wollen wir den Antrag der Vereinsführung um die **fett markierte Stelle** ergänzen.

Sollte bei der JHV über Satzungsfragen abgestimmt werden, sieht einer unserer Änderungsanträge wie folgt aus: *Beschlussfassung über die Ergänzung von § 15 (Mitgliederversammlung) der Satzung. §15 wird um einen neuen Absatz 12 erweitert.*

*12a) Mitgliederversammlungen können, **soweit eine gesetzliche Grundlage zum Schutz der Bevölkerung zugrunde liegt**, anstelle einer Präsenzveranstaltung (§32 Abs. 1 BGB) in Form einer Online-Veranstaltung durchgeführt werden, bei der die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilnehmen und Mitgliederrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Versammlung). Die Entscheidung in welcher Form (Präsenz oder Online) die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.*

12b) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tages-

ordnung auch die Internet-Adresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Web-Site wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.

12c) Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe: die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei eine Identifizierung der Teilnehmer erfolgen muss. Es findet eine Zugangskontrolle statt: sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten, das Passwort und die Inhalte der Versammlung keinem Dritten zugänglich zu machen. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.

12d) Während der Online-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen möglich.

12e) Die Einzelheiten des Ablaufs der Online-Versammlung und der Beschlussfassung werden vom Vorstand beschlossen und der Versammlung mitgeteilt.

12f) Die sonstigen Bedingungen der Online-Versammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Versammlung, insbesondere in entsprechender Anwendung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung.

2. Änderungsantrag: Vergesellschaftungen nur mit der JHV

Ein weiterer Antrag der Vereinsführung zielt auf mögliche Ausgliederungen ab. Hier geht es erstmal nicht um eine Ausgliederung der Spielabteilung, sondern um eine neue Vermarktungsgesellschaft. Aber: **Mit dem aktuellen Antrag holt sich die Vereinsführung das „Go“ um weitere Ausgliederungen vorzubereiten.** Das ist aus unserer Sicht der falsche Weg. Hochgradig problematisch ist dabei, dass der Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat vorsieht, über solche Ausgliederungen und Verkäufe von Gesellschaftsanteilen selbst zu entscheiden. **Die Mitglieder sollen hier komplett außen vor gelassen werden.**

Auch wenn den derzeit handelnden Personen vertraut wird: Mit einem derartigen Satzungsparagrafen könnten künftige Verantwortliche den Verein scheinbarweise verschelbeln, um an schnelles Geld zu gelangen, wenn es mal wieder „zwickt“. Wir sehen die Gefahr, dass der Club dadurch auf lange Sicht ausgehöhlt werden könnte. **Höchster Souverän im Verein ist und bleibt die Mitgliederversammlung. Diese muss Entscheidungen dieser Tragweite mitverantworten.** Wir sehen für den Vorstand auch kein Problem darin, seine geplanten Vorhaben vor den Mitgliedern zu erläutern und sich ein rechtssicheres „Ja“ für sinnvolle und notwendige Projekte geben zu lassen.

Schaffen wir uns als Mitglieder nicht ab, denn unser Club braucht uns! Deshalb wollen wir den Antrag der Vereinsführung um die **fett markierten Stellen** ändern / ergänzen.

Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung von §2 (Vereinszweck) Abs. 2, §15 (Mitgliederversammlung) Abs. 7 und Abs. 9 Satz 2 sowie §17 (Aufsichtsrat) Abs. 7 Satz 4 der Satzung:

Es wird vorgeschlagen, die Satzung wie folgt zu ändern:

aa) §2 Abs. 2 der Satzung **wird wie folgt ergänzt:**

„2. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten, **Gesellschaften gründen und Gesellschaften und Beteiligungen erwerben, verwalten und verwerten.**“

bb) § 15 Abs. 7 der Satzung werden **die neuen Buchstaben l-m angefügt.**

„7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte einschließlich des Finanzberichts des Vorstands;
- b) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats;
- c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Wahlausschusses;
- e) Vorbehaltlich des § 19 Abs. 4, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung im Dachverein gemäß der Satzung des Dachvereins auf Vorschlag des Wahlausschusses;
- f) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
- g) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Wahlausschusses sowie, vorbehaltlich des § 19 Abs. 4, der Delegierten zum Dachverein jeweils aus wichtigem Grund;
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
- i) Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Ehrungsordnung, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung;
- j) Satzungsänderungen;
- k) Auflösung des Vereins;
- l) Beschlussfassung über Gründung von Gesellschaften und den Erwerb und die Verwertung von Gesellschaften und Beteiligungen;**
- m) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten.**“

cc) § 15 Abs. 9 Satz 2 der Satzung wird **um Buchstabe d) ergänzt:**

„9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

75 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung des Vereins;
- c) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund;
- d) Zustimmung zur Gründung von Gesellschaften und den Erwerb und die Verwertung von Gesellschaften und Beteiligungen;**
- e) Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten.“**

dd) § 17 Abs. 7 a) **wird ersatzlos gestrichen.**

„7. Der Aufsichtsrat erlässt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Ein Ressortverteilungsplan kann die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmen. Die Geschäftsordnung bezeichnet unter anderem Geschäfte, für deren Vornahme nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam geschäftsführungsbefugt sind und/oder der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- ~~a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;~~**
- b) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften.“

Bitte nehmt zahlreich an der JHV teil. Der 1.FC Nürnberg lebt von seinen Mitgliedern und der Jahreshauptversammlung. Als einer der wenigen Fußballclubs in Deutschland sind wir tatsächlich noch ein Verein. Darauf dürfen wir stolz sein. Das gilt es zu bewahren. Wir freuen uns über Unterstützung für unsere Anträge.



MEIN CLUB

MEIN VEREIN